

Mittwoch (Nachmittag), 22. Januar 2014

Polizei- und Militärdirektion

28 2013.0653 **Motion 131-2013 Mülheim (Bern, glp)**
Fertig mit dem anonymen Aufruf zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne
Übernahme von Verantwortung

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Die Motion ist nicht bestritten.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja:	102
Nein:	4
Enthalten:	4



Geschäft 2013.0653

Vorstoss-Nr.: 131-2013
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 24.05.2013

Eingereicht von: Mülheim (Bern, glp) (Sprecher/ -in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit: Nein 06.06.2013
 Datum Beantwortung: 11.12.2013
 RRB-Nr.: 1703/2013
 Direktion: POM

Fertig mit dem anonymen Aufruf zu Demonstrationen und Grossanlässen ohne Übernahme von Verantwortung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Der Bund wird aufgefordert, folgende gesetzliche Grundlage zu schaffen:

Den Behörden muss ermöglicht werden, die Anonymität von Organisatoren aufzuheben, die übers Internet (z. B. Social Media) zu unbewilligten Demonstrationen und Grossanlässen aufrufen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in sich bergen.»

Begründung

Die Stadt Bern ist seit einiger Zeit mit der Situation konfrontiert, dass Organisationen, lose Gruppierungen oder Einzelpersonen übers Internet anonym zu Grossanlässen aufrufen, ohne vorgängig ihre Identität preiszugeben. Da solche Grossanlässe zu massiver Störung des öffentlichen Lebens bis hin zu einer grossen Bedrohung für Teilnehmende, wie Passanten (z. B. Massenpanik), führen können, sollten die Behörden unbedingt vor dem Anlass mit den Initianten solcher Events Kontakt aufnehmen können, um verbindliche Abmachungen zum Ablauf zu treffen und Haftungsfragen zu klären. Nur so sind ein reibungsloser Ablauf und eine Minimierung der Gefahren gewährleistet.

Mit der heutigen Gesetzgebung ist eine gerichtliche Anordnung zur Bekanntgabe von IT-Adressen bei den Anbietern von Social Media aber erst möglich, wenn es schon zu schweren Delikten bis hin zu Bedrohung an Leib und Leben gekommen ist. Dies ist zu spät! Aus präventiven Überlegungen ist ein Gefahrendispositiv für solche Grossanlässe unabdingbar, damit die entsprechenden Gefahren für die Bevölkerung minimiert werden können. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisatoren ist notwendig. Die gesetzlichen Grundlagen sind deshalb zu schaffen.

Antwort des Regierungsrats

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ermittlung von anonymen Organisatoren unbewilligter Veranstaltungen wird begrüsst. Insbesondere der Kanton Bern hat sich aufgrund von unbewilligten Veranstaltungen in jüngster Zeit immer wieder und vermehrt mit hohen Kosten sowie Sachschäden auseinandersetzen müssen. Ein Veranstalter konnte in solchen Fällen nicht eruiert werden. Im Vorfeld solcher Veranstaltungen ist es jedoch wichtig, mit dem Verantwortlichen in Kontakt zu treten, um ein Gefahrendispositiv erstellen zu können.

Die Frage der Ermittlung von Veranstaltern anonymer Kundgebungen im Vorfeld ist Teil der präventiven Gefahrenabwehr und fällt somit grundlegend in den Einflussbereich der Kantone. Durch die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage wird zwar in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Regelung in einem Bundesgesetz würde es andererseits ermöglichen, schweizweit dieselben Standards und somit auch eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Kantonen zu schaffen. Der Regierungsrat zieht eine einheitliche Regelung einer föderalistischen Lösung vor.

Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit soll den kantonalen Behörden ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, um im Vorfeld heikler Veranstaltungen frühzeitig mit den verantwortlichen Personen in Kontakt treten zu können und Eckpunkte der Veranstaltung (wie bspw. Sicherheitskonzept, Fluchtwege, Abfallentsorgung, etc.) festzulegen. Kommt es im Rahmen solcher Veranstaltungen zu Beschädigungen und dgl. so kann die verantwortliche Person in die Verantwortung genommen werden.

Geht es um die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten, wie beispielsweise um die Ermittlung der Täterschaft von Sachbeschädigungen oder Angriffe auf Beamte, so könnte ebenfalls eine bundesrechtliche Regelung Anwendung finden. Die Kompetenz zum Erlass einer strafrechtlichen bzw. strafpro-

zessualen Norm liegt beim Bund. In diesem Bereich macht eine Regelung allerdings kaum Sinn, da den Strafverfolgungsbehörden mit den bereits bestehenden Normen des Straf- bzw. Strafprozessrechts genügend Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um im Nachgang an Veranstaltungen die verantwortlichen Organisatoren zu ermitteln.

Abschliessend ist jedoch auf die Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung einer solchen Norm hinzuweisen. Die Betreiber der Social Media Plattformen unterstehen regelmässig einer anderen Rechtsordnung, wobei das Schweizerische Recht und somit auch die vorliegend in Frage stehenden Rechtsnormen nicht anwendbar sind. Ein greifbares Instrument für die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Bewilligungsbehörden stellt die vorgeschlagene Regelung wohl kaum dar.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Béatrice Struchen, Epsach (SVP), Vizepräsidentin. Ceux qui disent oui à ce dépôt d'initiative cantonale appuient sur le bouton vert, et ceux qui disent non sur le bouton rouge (*Heiterkeit*). – On recommence. Soit on n'était pas assez, soit j'ai appuyé trop vite sur le bouton. Ceux qui sont pour l'adoption de cette motion appuient sur le bouton vert et ceux qui sont contre appuient sur le bouton rouge.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	102
Nein	4
Enthalten	4

Béatrice Struchen, Epsach (SVP), Vizepräsidentin. Vous avez accepté cette motion.